Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 82. Mittag-Ausgabe. Vierundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 18. Februar 1863.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

London, 16. Febr. In der heutigen Sitzung des Oberhauses griff Lord Derby das Auftreten des britischen Gesandten in Brasilien heftig an. Lord Granville versprach, die diese Angelegenheit betreffenden Depeschen vorzulegen.

Im Unterhause erklärte Layard das Gerücht, daß die Russen in China gegen die Rebellen interveniren würden, für unwahrscheinlich. Es sei richtig, daß französische Offiziere die chinesischen Rekruten einschulten, daß sie aber zur Entschädigung dafür ein Territorium bei Ningpo besetzt hielten, davon wisse die englische Regierung nichts.

St. Petersburg, 17. Febr. Man meldet aus Wilna vom 16., daß in den Städten und Kreisen der Gouvernements Wilna und Grodno, wo es nicht schon früher geschehen, der Belagerungszustand erklärt worden ist. In dem Gouvernement Kiew ist Alles ruhig.

Warschau, 17. Februar. Die Aufständischen unter Langiewicz sind zersprengt und 100 von ihnen getödtet worden. Es wurden ihnen 11 Wagen mit Effekten und 3 Holzgeschütze abgenommen.

Bei Mlawa wurde ein Insurgententrupp, 150 Mann stark, aufgehoben.

Stockholm, 17. Febr. Der Reichstag hat sich für ein gemeinschaftliches skandinavisches Maß, Gewicht und Münze in Schweden, Norwegen und Dänemark ausgesprochen.

Preußen.

Landtags-Verhandlungen.

13. Sitzung des Hauses der Abgeordneten. (17. Febr.)

Präsident Grabow eröffnet die Sitzung um 10¼ Uhr. Am Ministertische: v. Bodelschwingh, Graf zur Lippe und einige Regierungs-Commissarien. Der Geh. Finanzrath Mölle und Ministerial-Direktor Mac-Lean sollen die Regierung in den Buget-Verhandlungen dieser Sitzung dauernd vertreten.

Der Präsident theilt einen von dem Abg. v. Benda und Genossen eingebrachten Verbesserungsantrag zu der Forkenbeckschen Resolution mit, der ausreichende Unterstützung findet. Zu dem Antrage v. Benda ist ein Unter-Amendement vom Abg. v. Vincke (Stargardt) betreffs Alinea 2 eingebracht, welches ebenfalls genügend unterstützt wird. Das Amend. v. Benda lautet:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, zu erklären: 1) daß es sich seine verfassungsmäßigen Rechte betreffs des Staatshaushalts f. d. Jahr 1862 bis zur Berathung der von der Staatsregierung in Aussicht gestellten Vorlagen über die Einnahmen und Ausgaben dieses Jahres vorbehält; 2) daß die Verfassungsverletzung der Minister, für welche dieselben mit ihrer Person und ihrem Vermögen verantwortlich bleiben, die Berathung des Etats pro 1863 weder rechtlich noch thatsächlich zur Unmöglichkeit macht, das Haus vielmehr durch Wahrnehmung seiner verfassungsmäßigen Stellung der Verlängerung verfassungswidriger Zustände, so viel an ihm liegt, vorbeugen muß; 3) daß es demgemäß in die Berathung des Etatsentwurfs pro 1863 eintritt."

Dazu das Unter-Amendement v. Vincke (Stargardt): Alinea 2 folgendermaßen zu fassen: „daß der verfassungswidrige Zustand in dem Staatshaushalt pro 1862 die Berathung des Etats pro 1863 weder rechtlich noch thatsächlich zur Unmöglichkeit macht u. s. w."

Referent v. Forkenbeck: Seit Einbringung der gegenwärtigen Anträge sei zwar das Gesetz, betreffend die Abänderung des Militärgesetzes vom Jahre 1814 eingebracht worden; diese Novelle komme aber dem Hause der Abgeordneten in Nichts entgegen. Es sei möglich in die Berathung des Jahres 1863 einzutreten, ohne eine gesetzliche Feststellung des Etats von 1862, da für jedes Jahr der Etat durch ein besonderes Gesetz festgestellt würde. Die Forderung, vor der Berathung eines Etats für das Jahr 1863 erst den Etat für das Jahr 1862 festzustellen, sei eine unpraktische, da die gemachten Ausgaben für 1862 auch dann verfassungswidrig bleiben, wenn die Zustimmung des Abgeordneten-Hauses auch nach Berathung des Gesetzes für 1862 versagt werde. Man dürfe aber die Berathung des Gesetzes für 1863 nicht weiter aussetzen, wenn man das verfassungsmäßige Recht des Abgeordneten-Hauses nicht noch ferner suspendiren wolle.

Graf v. Bethusy-Huc (gegen den Commissions-Antrag): Obgleich die wiederholten Beschlüsse der Commission ihn von der Vergeblichkeit seiner Bestrebungen überzeugt, werde er nicht ermüden, immer und immer wieder seine entgegengesetzte Ansicht geltend zu machen; auf die Gefahr hin, den Appetit der Mitglieder (mit einem Wink nach der Fortschrittspartei) als Sardelle zu reizen. (Heiterkeit.) Trotz der „Lücke" in der Verfassung sei das Zustandekommen eines Budgets möglich gewesen. Redner rekapitulirt nunmehr seine desfallsigen Ausführungen in der Adreßdebatte mit dem Zusatz, daß die daraus gezogene Schlußfolgerung des Berichterstatters: wenn Jemand entweder Silber oder Gold zu zahlen habe, brauche er nach seiner (des Redners) Ansicht keines von beiden zu zahlen, auf einem irrthümlichen Verständniß seiner Ausführung beruhe. — Das Herrenhaus habe bei Verwerfung des Budgets von seinem Rechte Gebrauch gemacht und auch in Betreff seines anderweiten Beschlusses sich im formellen Rechte befundeu. Der Staat habe doch nicht stillstehen können. Man habe kein Recht, die Aristokratie wie Paria's aus der menschlichen Gesellschaft auszustoßen. (Heiterkeit.) Er wolle nicht die Majorität des Herrenhauses vertreten, aber sie repräsentire doch die Majorität der conservativen Partei. Der preußische Militärstaat und der preuß. Bürgerstand seien identisch. — Redner, der auf der Journalistentribüne sehr schwer zu verstehen ist, schließt diesen Theil seiner Ausführung mit dem Satze: die Regierung sei also doch weder verpflichtet gewesen, in Gold zu zahlen, noch verpflichtet in Silber zu zahlen, d. h. weder das Haus aufzulösen, noch zurückzutreten. Er bitte, den Commissions-Antrag abzulehnen.

Abg. Parisius (Westhavelland): Er wolle' ohne auf die vielerörterte und oft widerlegte Ausführung des Vorredners einzugehen, kurz für den Comm.-Antrag sprechen. Gegen den Vorredner wolle er nur bemerken: die Stellung der Parteien in Preußen sei eine ganz andere, als etwa in England; eine aristokratische Partei existire eigentlich in Preußen nicht. Der adlige Name allein sei dabei völlig gleichgiltig. Es existire nur eine conservative Partei. Er halte den von einem Redner des Herrenhauses in der Adreßdebatte gethanen Ausspruch für zutreffend: es geht eine tiefe Meinungsverschiedenheit durch das Land. Die eine Partei gehe an die Verfassung heran mit den Vorstellungen des altpreußischen Rechts, und wo das nicht zutreffe, da suche sie eine Lücke in der Verfassung. Die andere gehe vom constitutionellen Staatsrecht aus. Die eine sage, Alles sei allergnädigst verliehen, die andere sehe auf die Entwicklungsgeschichte des preußischen Staatsrechts und interpretire nicht nach dem altpreußischen Recht des Absolutismus, sondern nach den vernünftigen Grundsätzen des constitutionellen Rechts. — Das seien die wirklichen Parteien im Staate. Zu Beiden gehöre ein großer Theil des preußischen Adels. Die constitutionelle Partei, die am bestehenden constitutionellen Recht festhalte, sei die eigentliche conservative Partei.

Was nun die vorliegende Resolution angehe, so habe sie den Zweck, dem Lande klar zu machen, weshalb das Haus in die Berathung des Budgets pro 1863 eintrete, ehe wegen des Budgets von 1862 etwas festgestellt sei. Dafür seien zwei Gründe vorhanden: einmal gebe das Haus damit sein Recht wegen des Etats pro 1862 nicht auf, und sodann werde der Etat pro 1863 berathen, um der verfassungsmäßigen Aufgabe und dem verfassungsmäßigen Rechte des Hauses zu genügen und nach Hebung der Schwierigkeiten ein fertiges Budget zu haben. Angefochten könne vielleicht werden, daß in der Resolution von Verfassungsverletzung gesprochen worden. Aber die Commission habe sich wohl darauf stützen können, daß durch Annahme der Adresse diese Thatsache bereits mit großer Majorität ausgesprochen sei. — Hervorzuheben sei noch, daß das Haus, in Betreff des Budgets von 1862, sich alles vorbehalten müsse bis nach Vorleguug des in Aussicht gestellten Etats. Er habe übrigens noch gar keine Vorstellung davon, wie diese Vorlage aussehen dürfte. Die Erklärungen des Finanzministers differirten in dieser Beziehung wesentlich von denen der Reg.-Commissarien. Jedenfalls könne man sich nicht etwa auf Berathung einzelner Nachtragetats einlassen. Bei dieser Lage des Etats sei die Resolution durchaus geboten und angemessen. — Sei es Pflicht des Hauses, dem Lande auseinanderzusetzen, warum es in die Berathung des Etats pro 1863 eintrete, so müsse man auch die zur Erreichung dieses Zwecks bestimmte und geeignete Resolution annehmen, deren Form aus sorgfältiger Berathung hervorgegangen.

Abg. Reichensperger (Geldern): Er wolle gegen den Commissionsantrag sprechen, weil er der Ansicht sei, daß ein Haus der Abgeordneten sich nicht von allgemeinen Sentiments leiten lassen dürfe, daß es nicht darauf ankomme, wer die Majorität habe, sondern auf wessen Seite das Recht sei. Er stimme gegen den Antrag der Commission, obgleich er sachlich auf ihrer Seite stehe, und eben weil sich Alles, was der Antrag sage, von selbst verstehe. Durch die Ernennung der Budgetcommission habe sich das Haus schon für die Berathung des Etats für 1863 entschieden. Was Absatz 1 der Resolution sage, verstehe sich so von selbst, daß es ihm ganz unbegreiflich sei, wie die Commission daran zweifeln könne. Ganz eben so klar sei der Inhalt des Passus 2. Auch die Formulirung der Resolution sei so falsch als möglich. Der Antrag 1 gehe ihm nicht weit genug. Wenn man sagen wolle, nur die Ausgaben wären verfassungswidrig, welche nachher nicht als nothwendig anerkannt würden, so sei er der Ansicht, daß das zu wenig sei. Nach seiner Meinung wären auch die vorher nicht genehmigten Ausgaben nicht der Verfassung gemäß, welche nachher für nothwendig anerkannt würden. Im Passus 2 sei nicht gesagt, welche Verfassungs-Verletzung gemeint sei. Außerdem begreife er nicht die fortwährende Wiederholung derselben Sache. An und für sich sei über das Nichtverfassungsmäßige der gegenwärtigen Lage kein Zweifel. Es sei nur bestritten, wie dieser Zustand rechtlich zu qualificiren sei. Man gerathe in den Fehler, daß man alles Nichtverfassungsgemäße als eine Verletzung der Verfassung betrachte. Das sei falsch. Bei der Verfassungsrevision sei dieser Satz aufgestellt worden. Aber ein diesen Gedanken enthaltendes Amendement sei verworfen worden. Es sei nicht jedes Zuwiderhandeln gegen die verfassungsmäßigen Pflichten der Staatsregierung eine Verfassungsverletzung.

Der erste Redner habe gesagt, der Beschluß des Herrenhauses, der den Etat für 1862 verworfen, habe der Regierung die nöthige Freiheit wiedergegeben. Seiner Ansicht nach sei dadurch die Lage der Regierung schlimmer geworden. Seine bereits früher vorgetragene Ansicht über Art. 99 wolle er noch durch 2 Ausführungen ergänzen. Der Redner geht hierbei auf eine frühere Aeußerung des Herr v. Kleist-Retzow (von 1851) ein, welche der jetzigen Ansicht seiner Partei diametral entgegenstehe. Außerdem beweise die nach Abschluß der preußischen Verfassungsrevision beschlossene Formulirung des § 101 der deutschen Reichsverfassung, nach welchem die ordentlichen Ausgaben auf 3 Jahr, die außerordentlichen auf 1 Jahr genehmigt würden, und wo es in Nr. 7 heißt: „Alle außerordentlichen Ausgaben und deren Deckungsmittel bedürfen der Zustimmung der Landesvertretung", daß auch unsere Regiernng einen Unterschied anerkennen müsse zwischen der Fortsetzung der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben.

(Während dessen sind die Minister v. Selchow und Graf Eulenburg eingetreten.)

Abg. v. Hoverbeck: Er habe sich nur einschreiben lassen, weil sich zu seiner Verwunderung keine Unterstützung des Commissions-Antrages gefunden habe, wahrscheinlich, weil die Sache so klar, und der Bericht der Commission so erschöpfend sei, daß die Sache sich selbst vertheidige. Er gehe deshalb auch auf den Bericht nicht näher ein, denn das, was darüber zu sagen sei, sei zum größten Theile schon in der Adreßdebatte gesagt worden. Die Budget-Commission sei verpflichtet gewesen, sich zu fragen, ob ohne weiteres in die Berathung des Budgets einzutreten, oder welcher Beschluß vordem Eintritt in die Berathung zu fassen sei.

Der Vorredner habe alles, was in dem Antrage der Commission gesagt sei, als selbstverständlich erklärt; dies sei eine zu formelle Auffassung. Die Commission hatte jedenfalls das Recht und die Pflicht, sich zu fragen, ob sie rechtlich in der Lage sei, in die Berathung einzutreten. Die Nothwendigkeit einer vorgängigen Entscheidung darüber gehe schon aus dem in der Commission gestellten Antrage (Klotz) hervor, der jedoch in der Minorität geblieben sei. Er habe auch gegen diesen Antrag (auf vorherige Vorlegung des Budgets für 1862) gestimmt, weil er dies für eine bloße Form halte, aber dennoch sei es wichtig, gleich in der ersten Nummer der Resolution festzustellen, daß wenn auch der Etat für 1862 fehle, das Haus Gelegenheit nehmen werde, die Rechte der Landesvertretung zu wahren. — Es frage sich nun, welche Ausgaben als verfassungswidrig zu betrachten seien, und welche nicht. Principiell würde es richtig sein, wie der Vorredner behauptet, sämmtliche Ausgaben für verfassungswidrig zu erklären; aber in Beziehung auf die spätere Verantwortlichkeit der Minister und auf den Passus, daß die Minister verhaftet bleiben, mache es einen sehr großen Unterschied, welche Ausgaben gemacht seien. Er habe sich die Sache so erklärt: alle diejenigen Ausgaben, bei deren Verausgabung die Regierung bona fide war, also glauben konnte, die nachträgliche Genehmigung zu erhalten, betrachte er nicht für verfassungswidrig, wohl aber diejenigen Ausgaben, bei denen die bona fides aufhöre, denn da fange die Verfassungswidrigkeit und die Verfassungsverletzung an; da würden die Minister civilrechtlich mit ihrem Vermögen und ihrer Person verhaftet bleiben. (Bravo.) — Selbst der Abg. v. Bethusy-Huc habe sich sehr wesentlich in seinen Ansichten von dem Ministerium unterschieden, und dafür müsse man ihm dankbar sein; man könne es constatiren, daß in diesem Hause auch die streng conservativen Mitglieder mit den Ansichten des Ministeriums und des Herrenhauses nicht übereinstimmten. (Sehr richtig.) — Wenn er die Ansicht des Abg. v. Bethusy-Huc, die für ihn etwas Pikantes habe, richtig verstanden, so lautete sie dahin, daß das Veto der Regierung in Budgetfragen nur ein beschränktes sei, daß sie also z. B., wenn beide Häuser ein zu hohes Budget beschlossen, berechtigt sei, dasselbe herabzusetzen. Wenn wir einmal eine so sparsame Regierung hätten, so würde es in diesem Falle einer Herabsetzung nicht bedürfen, die Regierung dürfe dann nur weniger ausgeben. (Heiterkeit.) Das Herrenhaus, so glaube er, habe sich zum Mitschuldigen der Regierung gemacht in einer Frage, wo das Herrenhaus höchstens nur die zweite Stimme habe, denn daß das Abgeordnetenhaus, welches die Steuerzahler vertrete, hier mehr zu sagen habe, als das Herrenhaus, das werde Niemand bestreiten.

Zum Schlusse einige Worte zum Abg. Reichensperger. Er (Redner) betrachte dessen Ausführungen mehr als eine wohlwollende Kritik; er glaube aber, derselbe würde besser zum Ziele kommen, wenn er einige kleine Abänderungen zum Commissions-Antrage beantrage, und er hoffe, daß derselbe in dieser Beziehung sich noch bessern werde. (Heiterkeit.) Derselbe babe gesagt, alles was der Commissions-Antrag enthalte, sei selbstverständlich Dafür könne man ihm dankbar sein, aber dem Lande gegenüber würde Herr Reichensperger selbst verständlicher sein, wenn er sagte: „Euer Votum ist zwar selbstverständlich, aber weil es richtig ist, stimme ich dafür." (Bravo.)

Abg. v. Mallinkrodt: In dem Commissions-Antrag scheine ihm nur eine Variation des alten Themas der Verfassungsverletzung enthalten zu sein; wir befänden uns nicht in den Zuständen eines Verfassungsbruchs, da wir alle in der Verfassung ein concretes Gesetz, nicht eine konstitutionelle Doktrin beschworen hätten. Artikel 99 der Verfassung erkläre keineswegs, daß alle Jahre ein Etatsgesetz zu Stande kommen müsse, Art. 62 spreche vielmehr ausdrücklich von dem Fall, wo ein solches Etatsgesetz nicht vorliege. Eben so wenig stehe in der Verfassung etwas davon, daß die Krone die Pflicht habe, eines der drei oft vorgeschlagenen Mittel (Auflösung des Abgeordnetenhauses u. s. w.) im Falle eines Meinungsunterschiedes zwischen den gesetzgebenden Faktoren anzuwenden. Wäre die Regierung anders verfahren, als sie verfahren ist, so wäre der Staat in seine ursprünglichen Bestandtheile dadurch aufgelöst worden. Eine Verantwortlichkeit der Minister bestehe gegenwärtig — bei dem Mangel eines Ministerverantwortlichkeitsgesetzes nur gegenüber dem Könige und ihrem Gewissen. Was indeß den Kernpunkt des Budgets, die Militärfrage betreffe, so stehe er entschieden gegen das Verfahren der Regierung, die viel zu weitgehende Anforderungen an das Land stelle.

Abg. Dr. Virchow: Die Ansichten über Ministerverantwortlichkeit seien gegenwärtig sehr getheilt und namentlich sehr verschieden von denjenigen, die geltend gewesen seien, als dieser Begriff zuerst und später bei Berathung der Verf. prinzipiell erörtert worden. Der Minister des Innern habe in der Adreßdebatte eine eigenthümliche Auffassung seiner Verantwortlichkeit geäußert und werde hoffentlich heute sich über diese Frage noch näher auslassen. Der Ministerpräsident habe in einer der letzten Debatten nur mit Sarkasmus sich über seine Verantwortlichkeit ausgesprochen. Um so mehr sei es an der Zeit, wenn das Haus in einer Resolution ausspreche, was es seinerseits unter Ministerverantwortlichkeit verstehe. Die in der Resolution in dieser Beziehung ausgesprochene Ansicht sei aber nicht neu, sie sei bereits niedergelegt in der K. O. vom Jahre 1820, welche die Minister persönlich dafür haftbar mache, nur Ausgaben zu veranlassen, welche durch den Staatshaushalts-Etat festgestellt seien; es sei also nicht jetzt in der Comm. erst ein neuer Gedanke erfunden worden. Bei den Verhandlungen über die Verf.-Revision stand sodann überall die persönliche Haftbarkeit der Minister obenan; der Comm.-Bericht sagt in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß ein Staatshaushaltsetat alljährlich festgestellt, nicht blos vorgelegt werden müsse, und derselbe Bericht sagt, daß die Kammern eine nicht bewilligte Verwendung von Staatsgeldern mißbilligen und den Regreß gegen die Minister beschließen müssen: in der Kammer wurde damals nichts gegen diese Bemerkungen replicirt, weil man sie allseitig für gauz selbstverständlich gehalten.

Der Redner wendet sich dann gegen den Abg. Reichensperger und führt aus, daß auch er die Verf.-Verletzung nicht als gehoben und gar nicht vorhanden sehe, wenn die verausgabten Gelder nachträglich genehmigt würden; er unterscheide in dieser Beziehung eine nachträgliche Geldbewilligung von einer Indemnitätsbewilligung. Indemnität sei eine Freisprechung von der Anschuldigung der Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, und diese sei auch jetzt erforderlich, um die Verfassungsverletzung zu sühnen, welche für das Ministerium darin liege, daß es durch seine Schuld ein Etatsgesetz nicht zu Stande gebracht habe. Denn es habe nach den das Budget betr. Beschlüssen dieses Hauses die Pflicht zur Vorlegung eines annehmbaren Gesetzentwurfs gehabt, und diese Unterlassung sei die Schuld des Ministeriums, welche die Verf.-Verletzung enthalte. Daß außerdem nicht bewilligtes Geld ausgegeben worden, sei eine von der ersteren verschiedene Frage und es würde später bei Prüfung der Ausgaben für das Jahr 1862 noch zuzusehen sein, ob außer den zur Führung des Staatshaushalts nothwendigen Ausgaben noch Summen übrig blieben, für welche die Minister verantwortlich wären. — Zum Schluß wendet sich der Redner gegen die allgemeinen Bemerkungen des Grafen Bethusy, über die aristokratische Partei in Preußen. Dieselbe habe heute über Steuerbewilligung Ansichten, die sehr verschieden wären von denen ihrer Vorfahren: noch vor 50 Jahren habe Herr v. d. Marwitz seine Ansichten über Steuerbewilligung soweit vertheidigt, daß er dafür in Spandau habe büßen müssen. Solchem Verhalten gegenüber habe die aristokratische Partei in der Landesvertretung bedauernswerthe Rückschritte gemacht, und es bewirkt, daß sie heute dem ganzen Lande einen gereiften Angriffspunkt dadurch biete, daß sie ihr Recht nicht auch dem Ministerium gegenüber geübt habe. (Beifall.)

Minister des Innern Graf Eulenburg: Ich wollte mir nur eine kurze Entgegnung gegen dasjenige erlauben, was der Hr. Vorredner direkt an mich gerichtet hat. Wenn ich gesagt habe, daß ich damals der vollen Verantwortlichkeit bewußt gewesen bin, als ich das Ministerium übernahm, so habe ich damit keine andere Verantwortlichkeit gemeint, als welche constitutionellen Ministern überhaupt obliegt. Diese erkennen wir auch heute noch an; wir werden abwarten müssen, ob uns nachgewiesen wird, daß wir unverantwortlich gehandelt haben und welche Folgen daraus gezogen werden. — Wenn ich, was der Vorredner ebenfalls hervorgehoben, gestern auf den Vorwurf der Verletzung des Vereinsgesetzes nicht geantwortet habe, so war ich dabei in meinem vollen Rechte. Der Cirkel einer Interpellation ist ein beschränkter und ich habe auf Dinge, die in der Rede vorgebracht worden und nicht zur Interpellation gehören, nicht zu antworten, namentlich in einem Falle, der mir gestern in seinen Einzelheiten noch nicht bekannt war.

Finanzminister v. Bodelschwingh: Ich glaube zu der Frage, die heute zu dieser Debatte Veranlassung gegeben hat, noch einige Worte aussprechen zu sollen. Ich habe diese Absicht bisher nicht gehabt, weil ich kaum glaubte, noch nöthig zu haben, den Standpunkt der Regierung zu dieser Sache klarer darzulegen, wie es bei Gelegenheit der Adreßdebatte geschehen ist. Es ist aber von einigen Vorrednern darauf hingewiesen worden, daß der Zweck der Debatte wesentlich der sei, in das Land nochmals hinaustragen zu lassen, was eigentlich das Haus wolle, und da glaube ich, bedarf es auch einer kurzen Erklärung der Regierung. Ihre Commission will, daß die Rechnungen pro 1862 geprüft und der Etat pro 1863 berathen werde.

Das ist genau dasselbe, was die Regierung wünscht, was sie bei Gelegenheit der Adreßdebatte als den Weg bezeichnet hat, der ihrer Ansicht nach der einzige sei, der zu einer befriedigenden Lösung führen könne. Die Rechnungen über die Ausgaben sollen der Landesvertretung vorgelegt werden mit dem Bewußtsein, daß sie der nachträglichen Genehmigung des Hauses bedürfen, um sie zu verfassungsmäßigen zu machen, was sie, wie die Regierung anerkennt, bisher nicht waren. Dies hat die Regierung in der Thronrede zu erkennen gegeben, sie hat es noch bestimmter ausgesprochen bei Gelegenheit der Adreßdebatte. Daß der Etat pro 1863 berathen werden würde, daran habe ich nicht gezweifelt, und ich glaube auch, in diesem Hause ist dies wohl von keiner Seite bezweifelt worden. Die Resolution will dies auch; sie erkennt also genau den Weg an, welchen die Regierung vorschlägt, und der Beschluß darüber wäre wohl nicht nöthig gewesen. Doch das ist Sache des Hauses. Wenn aber hier hervorgehoben wird, daß die Regierung verfassungswidrig verfahren, so hat es mich, ich darf es nicht verhehlen, überrascht, daß von Neuem hervorgehoben wird, was ausführlich schon als Ansicht der Majorität des Hauses festgestellt worden ist, namentlich bei der Adreßdebatte, und daß man so vollständig ignorirt, daß diese Adresse nicht ohne Antwort geblieben ist. (Sensation.) Ich halte mich für verpflichtet, im Namen der Regierung zu erklären, daß dieselbe sich bewußt ist, weder einer Verfassungswidrigkeit, noch einer Verfassungsverletzung sich irgendwie schuldig gemacht zu haben, und ich muß entschieden Verwahrung dagegen einlegen, wenn dies von anderer Seite behauptet wird. Das Haus hat es bereits ausgesprochen, daß mit dieser Behauptung nicht ein Richterspruch gefällt werden solle; es bleibt also nur eine Ansicht der andern Ansicht gegenüber stehen, und ich glaube, daß die Regierung dann das Recht hat, zu verlangen, daß auf ihre Ansicht ein nicht geringeres Gewicht gelegt werde.

Durch die Behauptung, daß die Regierung nicht in gutem Glauben gehandelt habe, ist noch keinesweges der Beweis geführt. Die Regierung hat es keinen Augenblick verkannt, wie schwer die Verantwortlichkeit sei, die sie übernommen, einem Zustande gegenüber, bei dem ein gesetzlich festgestelltes Budget nicht vorhanden ist; sie hat aber geglanbt, die Verantwortlichkeit nicht scheuen zu dürfen, wenn sie nicht eine schwere Pflichtverletzung gegen Krone und Vaterland auf sich nehmen wolle, eine Pflichtverletzung, welche alle Zustände des Staates in die größte Verwickelung gebracht hätte. Die Commission hat in ihrem Berichte gesagt, daß ein Etatsgesetz unbedingt zu Stande kommen müsse, und gleich darauf spricht sie davon, wenn ein Etat nicht zu Stande kommt. Die Behauptung, daß unbedingt ein Etat zu Stande kommen muß, glaube ich, kann nicht aufrecht erhalten werden, denn wir wissen, daß pro 1862 keiner zu Stande gekommen ist. (Unruhe.) Müßte unbedingt ein Etat zu Stande kommen, so befänden wir uns nicht in dem trüben Dilemma. Herauszukommen sehe ich keinen anderen Weg, als den von mir angegebenen, und ich freue mich, daß die Commission darauf eingegangen ist. Nach Prüfung der Ausgaben wird die Regierung von der Verantwortlichkeit befreit werden, und bei dem Etat für 1863 wird sich hoffentlich ein Ergebniß erzielen lassen, was zur Befriedigung aller Factoren der Gesetzgebung gereichen wird.

Abg. Osterrath: Durch die Erklärungen der Minister sei die Unnöthigkeit der Resolution erwiesen. Sachlich hätten die Minister derselben zugestimmt, es handle sich also nur um die dabei gebrauchten Ausdrücke: „Verfassungswidrig" und „Verfassungsverletzung." Auf Seite 5 des Commissions-Berichts stände: „Ein Etatsgesetz müsse unbedingt zu Stande kommen." — Man übersehe dabei, daß die Voraussetzung, daß der Etat im Voraus berathen werden müsse, die hierbei ganz nothwendig sei, bis jetzt nicht eingetroffen sei. Das Fehlen dieser Voraussetzung könne man doch aber nicht schon eine Verfassungsverletzung nennen. Dann wäre es auch schon Verfassungsverletzung, daß wir nicht schon das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, über die Oberrechnungskammer u. s. w. hätten. Wenn ohne gesetzlich festgestellten Etat verwaltet werden müsse, würde einerseits behauptet, es

dürfen dann gar keine Ausgaben mehr geleistet werden, auch solche nicht, von denen nicht feststehe, daß sie nachher genehmigt würden. Das zeige die große Schwierigkeit der Lage. Das beträfe auch die Frage, ob eine Ausgabe genehmigt werden müsse deshalb, weil das Etatsjahr schon begonnen habe. Würde diese Frage bejaht, so höre das Bewilligungsrecht des Landes auf. Wenn man dagegen annähme, daß in einem solchen Falle neue Ausgaben nicht genehmigt würden, so wahre man das Landesrecht.

Der am 7. Okt. 1862 beschlossenen Resolution habe er damals nicht beistimmen können, er könne sie auch heute nicht billigen. Eine einmalige Bewilligung gelte nicht für definitiv, ebensowenig könne die einmalige Verweigerung einer Position definitiv sein. Man habe hier keine theoretischen Sätze aufzustellen, sondern concrete Aufgaben zu lösen, das Wohl des Landes im Auge zu behalten. Bei der Berathung des Etats für 1862 u. 1863 könne man Allem Ausdruck geben, was man zum Beschluß erhoben zu sehen wünsche. Er würde deshalb gegen die Resolution stimmen.

Indessen halte er die Lösung nicht für ganz unmöglich. Wenn ohne Etat verwaltet werden müsse, dann dürften seiner Ansicht nach keine neuen Ausgaben und Ausgabenerhöhungen geleistet werden.

Abg. Faucher: Tit. 8 der Verfassung enthalte Vorschriften für die Regierung allein. § 99 stelle der Regierung eine Aufgabe, die sie und kein anderer zu lösen habe. Sie habe auch Mittel und Wege genug, diese Aufgabe zu lösen, und deßhalb kein Recht auf irgend Jemand anderes die Schuld zu werfen, wenn das Budget nicht zu Stande gekommen. Von den 3 Auswegen, welche der Regierung im vorigen Herbste zu Gebote gestanden, sei keiner ergriffen worden. Man habe weder die Minorität dieses Hauses in Uebereinstimmung mit dem Herrenhause zu bringen versucht, d. h. das Haus aufgelöst, noch die Minorität im Herrenhause, die diesem Hause näher stand, verstärkt, d. h. einen Pairsschub veranlaßt. Wollte die Regierung dies nicht, so mußte sie abtreten. Das bloße im Amtbleiben war eine unpatriotische Handlung, die mit einer Verfassungsverletzung begann. Es ist keine Entschuldigung für eine solche Regierung, daß ihr „befohlen" worden im Amte zu verbleiben; staatsbürgerliche Pflicht wäre es vielmehr für sie gewesen, solchen Ministern zu weichen, die entweder im Lande oder auf die Krone Einfluß genug gehabt hätten, um den Conflict zu erledigen. Man sage mit Unrecht, daß dies „parlamentarisches Regiment" sein würde, und daß damit dem Könige Minister aufgedrängt würden. Eine parlamentarische Regierung würde bedingt, wenn nur Mitglieder der Landes-Vertretung und ihrer Majorität Minister sein dürften. Daß aber, wenn die Verfassung zwei neue Faktoren der gesetzgebenden Gewalt geschaffen, eine Uebereinstimmung der nun existirenden 3 Faktoren zu Stande gebracht werden müßte, das verstehe sich von selbst. Die Regierung zog es vor, die Gefahr auf sich zu nehmen, ohne Budget zu regieren: Art. 99 der Verfassung ward geopfert. Aber dann hätte die Regierung mindestens die patriotische Pflicht gehabt, den Conflict doch für das nächste Jahr lösbar zu machen, indem sie keine andern Ausgaben anordnete, als solche, von denen sie bona fide annehmen konnte, daß sie nachher genehmigt werden würden. Darauf deuteten die vorjährigen Kammerbeschlüsse hin, indem sie warnen wollten. Die Regierung habe anders gehandelt und bestreite trotzdem, die Verfassung verletzt zu haben. „Streiten wir nicht um Worte." „Was ist eine Verfassungsverletzung?" Verfassungsverletzung sei eine Handlung, welche, wenn ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz existirte, nach diesem bestraft werden würde oder für welche die Minister mit ihrer Person und ihrem Vermögen haften müßten. Dies drücke der Commissionsantrag aus, und damit komme das Haus den Ministern entgegen. Zu einem weiteren Entgegenkommen habe das Haus gar kein Recht, denn das Haus dürfe nur so weit entgegenkommen, als es das Land wolle. Das Land aber wolle ein Entgegenkommen, durch welches die Verfassung geopfert werde, nicht. (Bravo!)

Finanzminister v. Bodelschwingh: Der Herr Vorredner hat sich bemüht, der Regierung nachzuweisen, daß sie nach Art. 8 der Verf. das Etatsgesetz zu Stande bringen konnte. Ich bestreite, daß dies allein in der Möglichkeit der Regierung gelegen hat. Wenn der Vorredner seine Ansicht dahin ausgesprochen hat, daß drei Wege vorgelegen hätten, von denen die Regierung keinen eingeschlagen habe, und daß es keinen vierten Weg gebe, so ist diese Ansicht faktisch nicht richtig, denn es hat einen vierten Weg gegeben. (Heiterkeit.) Wenn uns vorgeworfen worden, daß wir unpatriotisch gehandelt haben, so bestreite ich auch dies und weise es mit Entschiedenheit zurück. Ich halte weder den Redner, noch irgend einen Andern für berechtigt, auszusprechen, daß die Regierung unpatriotisch gehandelt habe; sie ist ihrem Könige, dem Lande und ihrem eigenen Gewissen verantwortlich; ich kann das Urtheil eines Einzelnen wohl anhören, muß es aber mit Entschiedenheit zurückweisen.

(Der Minister Gr. Itzenplitz ist inzwischen eingetreten.)

Ein Schlußantrag wird eingebracht, aber abgelehnt.

Abg. v. Gottberg protestirt dagegen, daß seine Partei in der Budgetfrage nicht ganz einverstanden sei mit dem Herrenhause. Aber es handle sich jetzt auch gar nicht mehr um eine Differenz zwischen den beiden Häusern, sondern zwischen den Abgeordneten und der Krone (Oho!). Die vorliegende Resolution sei in der That überflüssig, ihm wenigstens sei nicht denkbar, daß die Majorität dem Hause das Recht zusprechen wolle, nicht auf die Budgetberathung einzugehen. Da aber dieser Glaube leicht aus der Resolution hervorgehen könne, so diene sie eher zur Verwirrung der Ansichten im Lande. Und das Land wünsche und hoffe doch wahrlich eine Verständigung, also ein Entgegenkommen auch dieses Hauses, wie es in der Resolution nicht ausgesprochen sei. Sie spreche mit großer Sicherheit von einer Verfassungsverletzung, mit einer größeren, als der Minorität des Hauses gegenüber gerechtfertigt sei. Die Verfassungsurkunde, auf die man sich berufe, sei keine dem Könige abgerungene, sondern eine freiwillig gewährte, und in ihr sei die unbeschränkte Vollmacht des Königs über das Heer klar ausgesprochen. „Alle Preußen sind wehrpflichtig, sie können also auch alle eingezogen werden." (Heiterkeit.) Zwar habe man den Kammern das Geldbewilligungsrecht gegeben, aber nicht in dem Glauben, daß dieses gegen die Reorganisation der Armee angewendet werden könne und dürfe (große Heiterkeit). Das Herrenhaus hätte der Prärogative der Krone alles vergeben, wenn es Ihren Beschlüssen über den Militäretat beigetreten wäre. (Bei den folgenden Worten, welche lebhafte Unruhe des Hauses erregen und darin unverständlich bleiben, macht der Vicepräsident, Abg. Behrend, den Redner auf die Unzulässigkeit aufmerksam, die allerh. Person in die Debatte zu ziehen. Der Redner verwahrt sich dagegen, indem er die Auslassungen des Abg. Gneist in der Adreßdebatte über den Sinn, in dem man einen Eid leiste, als Beweis für sein Recht anführt.)

Die Resolution sei nichts als eine neue Demonstration, eine Drohung gegen die Regierung, aber eine Drohung nicht nur gegen die jetzigen, sondern gegen alle Minister seit dem 1. Januar 1862. Man dürfe auch nicht einzelne Ausgaben als verfassungsmäßige von andern scheiden. Entweder seien alle Ausgaben verfassungsmäßige oder sie seien es alle nicht. Die Resolution sei ähnlich wie der Beschluß in der Militärfrage gar nicht zur Ausführung bestimmt. Zur Ausführung der Drohung fehle aber hier der ernstliche Wille und die Macht. Er wisse nicht, ob es verfassungsgemäß sei, die Minister wegen der geschehenen Ausgaben an Leib und Leben zu strafen. (Unruhe.) Vor Allem aber bestimme ihn gegen die Resolution die daraus folgende Verschärfung des Conflicts.

Abg. Schulze (Berlin): Er lege hiermit Namens der Verfassung und des Hauses feierlich Protest ein gegen die eben gehörte Ansicht. (Beifall.) Nicht das Haus, sondern der Vorredner habe die Krone angegriffen. Er habe sich sogar angemaßt, den Sinn und die Bedeutung des königl. Eides auslegen zu wollen; das sei eine unerhörte Frivolität. (Bravo.) Das Haus werde sich nicht auf die von jener Partei gewünschte schiefe Ebene verlocken lassen. Für das Haus seien nur verantwortliche Minister da.

Ein Antrag auf Schluß wird abgelehnt.

Abg. v. Vincke (Stargardt): Die Debatte sei allerdings nur eine Fortsetzung der Adreß-Debatte. Daraus folge, daß man sich auf diese beziehen könne. Auf die wunderbaren Ausführungen des Abgeordneten für Stolp über den Begriff des Oberbefehls über die Armee wolle er nicht weiter eingehen. Die seien schon vor 3—4 Jahren widerlegt. In dem Oberbefehle liege nicht das unumschränkte Recht auf Erhöhung der Zahl und der Ausgabe für die Armee. Der Abg. Graf Bethusy verwechsele Aristokratie und Adel. Es gebe viele Adelige, die nicht zur Aristokratie und viele Aristokraten, die nicht zum Adel gehören. Revolutionär sei der Beschluß des Herrenhauses allerdings gewesen; derselbe habe das Recht auf den Kopf gestellt! Daraus folge aber nicht, was u. A. der Abgeordnete für Paderborn behauptet, daß die Minister nun nur Sr. Majestät und ihrem Gewissen zu folgen hätten. Die Verfassung bestimme vor Allem, ohne Budget können keine Ausgaben gemacht werden. Das Zustandebringen eines solchen sei pro 1862 durch Zusammenberufung der Häuser noch sehr wohl möglich gewesen. Das Ministerium habe die Zeit seitdem mindestens benützen können, um eine acceptable Militärnovelle vorlegen zu können; denn daß die jetzige nicht angenommen werde, wage er, ohne Prophet zu sein, zu behaupten. (Heiterkeit.)

Auch die Majorität würde die Indemnität bewilligt haben, wenn die Regierung die Versöhnung ernstlich gewollt hätte, denn der Mensch sei immer zur Versöhnung bereit (Bravo). Der geeignetste Zeitpunkt zur Versöhnung sei der 14. Sept. gewesen, als auf Antrag des Abgeordneten für Soest die Verhandlung nach der bekannten Erklärung des Kriegsministers ausgesetzt wurde. Redner wendet sich nun gegen einzelne Stellen des Berichts und wirft der beantragten Resolution namentlich vor, daß man nicht daraus entnehmen könne, was das Haus definitiv damit sagen wolle. Gegen die Resolution habe ihn schon eingenommen, daß der Abg. Parrisius bemerkt, die Commission habe dieselbe erst nach vielen Erwägungen gefaßt, und daß der Referent dem klaren Bericht so viele Worte heute zum Beginne der Verhandlung zugefügt habe. Die Unterscheidung von verfassungswidrigen und nicht verfassungswidrigen Ausgaben des vergangenen Jahres sei eine unberechtigte, da, wie der Abg. Reichensperger ausgeführt, alle geleisteten Ausgaben verfassungswidrig seien. Die Auslegung des Passus, die Minister seien mit ihrer Person verantwortlich, deute wohl nicht auf Leib- und Lebensstrafen, wie der Abg. v. Gottberg bemerkt, sondern nur auf die Möglichkeit, daß die Minister, wenn ihr Vermögen nicht ausreiche, in Schuldarrest gebracht würden (Heiterkeit). Von einer Verfassungsverletzung könne die Resolution nicht schon heute mit Recht sprechen, wenn sie nur nicht genehmigte Ausgaben für verfassungswidrig halte, da die Genehmigung oder Nichtgenehmigung noch vorbehalten bleiben solle bis zur Vorlage der heute vom Finanzminister in Aussicht gestellten Rechnungen für 1862. Das fortwährende Betonen der Verfassungsverletzung erschwere auch die Hebung des Conflicts, da man dieselbe von allerhöchster Stelle in Abrede gestellt habe, wenn auch auch andererseits an dem Rechte festgehalten werden müsse, die Minister für den gegenwärtigen Zustand verantwortlich zu machen. Von ihnen müsse die im ganzen Lande herbeigesehnte Lösung angeregt und ermöglicht werden (Beifall).

Finanzminister v. Bodelschwingh: Wenn der Herr Vorredner einen Widerspruch zwischen meiner heutigen Auslassung und zwischen dem, was ich bei Gelegenheit der Adreßdebatte gesagt habe, gefunden hat, so kann ich versichern, daß ich damit nicht habe in Widerspruch treten wollen, sondern dasselbe habe sagen wollen, was ich damals gesagt habe.

Der Antrag auf Schluß der Discussion wird wiederum gestellt und nun vom Hause angenammen.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen, die zwischen den Abgeordneten Gr. Bethusy, v. Gottberg und Schulze-Berlin gewechselt werden, erhält auf sein Verlangen das Wort der Handelsminister Gr. Itzenplitz. Er überreicht einen Gesetzentwurf über die Bergwerks-Hilfskassen. Diese Hilfskassen haben bisher unter der Verwaltung der Oberbergämter gestanden, und es ist die Absicht dieses Gesetzes, sie der Verwaltung der Betheiligten und der Controle der Regierung wieder zurückzugeben.

Auf Antrag des Abg. Karsten wird die Vorlage einer besonderen Commission aus 14 Mitgliedern zugewiesen, und nun erhält der Berichterstatter das Wort.

Abg. v. Forkenbeck: Die königliche Antwort, bemerkt derselbe u. A., die nicht contrasignirt sei, entziehe sich jeder Discussion. Außerdem sei die Resolution — wie das Datum beweise — bereits vor der königlichen Antwort beschlossen worden. Die Budget-Commission habe nur die Consequenzen aus der Adresse in Betreff der Etats pro 1862 und 63 gezogen. Dem Abg. v. Gottberg sei er dankbar, daß er statt der Gründe immer und immer wieder die Person des Königs in die Discussion bringe. — Der Auftrag, den Etat zu berathen, mache die Resolution nicht unnütz. Die eigenthümlichen Verhältnisse und die vielfach ausgesprochenen Zweifel bedingen eine Frage an das Haus, ob in die Berathung pro 1863 eingetreten werden solle oder nicht. Es sei dem Commissions-Bericht vorgeworfen, daß er eine unberechtigte Unterscheidung unter den verfassungswidrigen Ausgaben vornehme. Er halte alle Ausgaben ohne Etat für verfassungswidrig, aber man könne doch unter den Ausgaben scheiden, es könne ja für einzelne Ausgaben nachträglich die Genehmigung ertheilt werden. Augenblicklich haften die Minister für alle Ausgaben, sie könnten aber später für einzelne Ausgaben entlastet werden, für andere nicht.

Deshalb sage der Bericht nicht: „verhaftet sind", sondern: „verhaftet bleiben." Nicht nur in der Verf.-Bestimmung liege die Nothwendigkeit eines jährlichen Etats, sondern darin, daß der Etat die einzige Rechtsquelle für alle Ausgaben sei. Wenn man es nicht für angemessen halte, den Vorwurf der Verfassungsverletzung so oft zu wiederholen, so erwidere er, das Bewilligungsrecht des Hauses sei bis zum Sept. 1862 als der Grundstein der Verfassung anerkannt worden. Seit der Zeit sei dies Recht durch sophistische Deductionen in Frage gestellt, sei der Art. 99 der Verfassung verletzt. Sei dies geschehen, so könne es gar nicht oft genug wiederholt werden. Dies müsse so lange geschehen, bis die Verfassungsverletzung geheilt, das Unrecht gesühnt sei.

Das Haus schreitet zur Abstimmung. Abg. v. Vincke hat die Theilung der Resolution beantragt, diese Theilung wird abgelehnt; der vom Abg. Immermann beantragte Namensaufruf über die Resolution der Commission dagegen angenommen. Demnächst wird das Amendement v. Vincke abgelehnt (dafür Fraktion Vincke und ein Theil der Katholiken), ebenso das Amendement v. Benda (dafür der freie parlam. Verein). Die Resolution selbst wird hierauf mit 274 gegen 45 Stimmen angenommen. Mit Nein stimmen u. A.: Froning, v. Gottberg, Gützloe, Hotteling, Hoffmann (Oppeln), Kühne, v. Langendorff, v. Niebelschütz, v. Mallinckrodt, v. Massow, Dr. Menzel, Nehmitz, Graf Oppersdorf, Osterrath, v. Patow, Plaßmann, beide Reichensperger, Graf Renard, beide Richthofen, Robert Tornow, Rohden, Rolshoven, Schmidt (Paderborn), v. Selchow, Sieberg, v. Arnim (Neustettin), v. Auerswald, beide Vincke, v. Bender (Olpe), Grf. Bethusy-Huc, v. Bonin (Stolp), v. Busse, Biernacki, v. Denzin, Evers, Strzybny, v. Seherr-Thoß, v. Unruhe-Bomst. Mit Ja u. A.: Dr. Simson, Schubert, Saucken-Julienfelde, v. Benda, Lette, die Fraktion Bockum-Dolffs, die deutsche Fortschrittspartei.

Schluß der Sitzung 3 Uhr. Nächste Sitzung 12½ Uhr. Tages-Ordnung: Verlesung der Interpellation der Abgeordneten Schulze und von Carlowitz, und Berathung der heut nicht erledigten Etats mit Ausnahme des Etats der Justizverwaltung. (Der Justizminister ist durch die Sitzung im Herrenhause verhindert).

K. C. [Interpellation in der polnischen Angelegenheit.] Von Seiten der beiden großen liberalen Fractionen und des freien parlamentarischen Vereins ist folgende Interpellation eingebracht: „Ist zwischen der königl. Staatsregierung und dem kaiserlich russischen Gouvernement ein Vertrag zur Hilfsleistung bei der Unterdrückung des Aufstandes im Königreich Polen abgeschlossen, und welches ist eventualiter der Inhalt desselben?" — Motiv. „Das königl. Staatsministerium hat die in der Motivirung der Interpellation des Abg. Kantak aufgestellte Behauptung des Vorhandenseins einer solchen Convention mit Stillschweigen übergangen." — Als Interpellanten sind die Abg. Schulze (Berlin) und v. Carlowitz unterzeichnet. — Eine Anzahl Mitglieder der deutschen Fortschrittspartei hat nach dem Schweigen der Regierung zu der Behauptuug des Abg. Kantak eine Interpellation für überflüssig und die Zeit bereits zu einer Resolution gekommen erachtet; in der gestrigen Fractionssitzung sind bereits mehrere Resolutionen eingebracht, von denen einige auf eine Abwehr jeder Verletzung der Neutralität als gegen das preußische Interesse gingen, während eine auf Grund des Art. 48 der Verfassung die Regierung zur Vorlage der abgeschlossenen Convention auffordern wollte. Die Fraction hat alle diese Resolutionen einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Commission zur Vorberathung überwiesen.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 17. Febr. 10 U. Ab.	337,63	—0,6	W. 1.	Trübe.
18. Febr. 6 U. Morg.	336,73	—2,0	W. 1.	Heiter.

Breslau, 18. Febr. [Wasserstand.] O.-P. 16 F. 3 Z. U.-P. 2 F. 9 Z.

** **Breslau,** 18. Febr. [Militärisches.] Heute Früh sind die hiesigen Bataillone des 11. und 50. Regiments in zwei Extrazügen nach Oberschlesien befördert worden; es sollen ferner im Laufe des Tages zwei Extrazüge mit Artillerie und Infanterie hier durchpassiren.

† **Glogau,** 17. Febr. [Freisprechung in Sachen des Nationalfonds.] Auf dem Appell.-Gerichte kamen heute die Anklagesachen gegen Apitsch und 17 Genossen, so wie gegen Braun und Krause, alle in Görlitz, wegen Aufforderungen zu Sammlungen zum Nationalfonds zur Verhandlung. Der erste Richter hatte sämmtliche Angeklagte freigesprochen. Ein Gleiches geschah heute vom Appellations-Gericht, indem dasselbe ausführte, daß die Sammlungen zum Nationalfonds nicht von der Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1852 betroffen werden können, weil die Beiträge keine milde, im gewöhnlichen Sinne des Wortes wären, vielmehr nur zu einem politischen Akte benutzt würden, nach welchem Abgeordnete, die in ihrer Stellung als Abgeordnete von pecuniären Unfällen betroffen werden könnten, dem Abgeordneten-Hause erhalten würden. Der Nationalfonds wäre nur ein Parteiinstitut, und nur zu resp. aus Parteizwecken werden die Gelder beigesteuert, dies wären aber keineswegs milde oder barmherzige Beiträge. In Folge dessen mußte die Rekursbeschwerde abgewiesen und die Freisprechung des ersten Richters aufrecht erhalten werden.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 17. Febr., Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 70, 45, hob sich auf 70, 50, fiel auf 70, 20 und schloß zu diesem Course unbelebt und matt. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93 eingetroffen. — Schluß-Course: 3proz. Rente 70, 20. 4½proz. Rente 99, —. Italienische 5proz. Rente 69, 50. 3proz. Spanier —. 1proz. Spanier 45¾. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 515, —. Credit-mobilier-Aktien 1243, 75. Lomb. Eisenbahn-Aktien 585, —. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 17. Febr., Nachm. 3 Uhr. Silber 61⅛. Schönes Wetter, jedoch kalt. Consols 92⅞. 1prz. Spanier 46¼. Mexikaner 33¼. Sardinier 83. 5proz. Russen 96. 4½proz. Russen 93¼. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7¼ Sch., Wien 11 Fl. 80 Kr.

Der fällige Dampfer aus Rio Janeiro ist gestern in Lissabon eingetroffen.

Wien, 17. Febr., Mitt. 12 U. 30 M. Stimmung im Verlauf der Börse besser. 5proz. Met. 75, 90. 4½proz. Met. 65, 75. Bank-Aktien 811. Nordbahn 188, 20. 1854er Loose 93, —. National-Anleihe 81, 80. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 235, 50 Creditaktien 220, 90. London 115, —. Hamburg 86, 20 Paris 45, 50. Gold —, —. Silber —, —. Böhmische Westbahn 168, —. Lombardische Eisenbahn 271, —. Neue Loose 135, 50. 1860er Loose 94, —.

Frankfurt a. M., 17. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 M. Börse Anfangs flau, besserte sich im Verlaufe für östr. Effekten. Ludwigsh.-Bexbacher beliebt. Böhm. Westbahn 72⅜. Finnl. Anleihe 91. Schluß-Course: Ludwigsh.-Bexbach 144⅛. Wiener Wechsel 101⅞. Darmst. Bankaktien 244. Darmst. Zettel-Bank 258. 5proz. Metall. 64⅝. 4½proz. Met. 55¾. 1854er Loose 78¾. Oesterr. National-Anleihe 69⅜. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 238. Oesterr. Bank-Antheile 829. Oesterr. Credit-Aktien 225½. Neueste österr. Anleihe 82½. Oesterreich. Elisabet-Bahn 129½. Rhein-Nahe-Bahn 33. Mainz-Ludwigshafen Litt. A. 130⅜.

Hamburg, 17. Februar, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Börse Anfangs flau, schloß besser. — Frostwetter. — Finnl. Anleihe 90½. Schluß-Course: National-Anleihe 69½. Oesterr. Credit-Aktien 95. Vereinsbank 103⅛. Norddeutsche Bank 107¼. Rheinische 99¾. Nordbahn 65½. Disconto 2½—2¾. Wien 88, 62. Petersburg 31¼.

Hamburg, 17. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen loco preishaltend, ab auswärts unverändert gehalten. Roggen loco stille, ab Danzig pr. April-Mai 76 bezahlt. Oel pr. Mai 32⅜, pr. Okt. 30½. Kaffee fester, 3000 Sack loco umgesetzt.

Liverpool, 17. Februar. [Baumwolle.] 1000 Ballen Umsatz. — Preise gegen gestern unverändert.

Berliner Börse vom 17. Februar 1863.

Fonds- und Geld-Course.

		Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anleihe		4½	101¾ B.
Staats-Anl. v. 1850, 52		4	99 bz.
dito 1854, 55A. 57		4½	101¾ bz.
dito 1856		4½	101¾ G.
dito 1853		4	99¼ G.
dito 1859		5	106⅞ B.
Staats-Schuld-Sch.		3½	89½ bz.
Präm.-Anleihe v. 1855		3½	130 B.
Berliner Stadt-Obl.		4½	102¾ bz.
Pfandbriefe	Kur- u. Neumärker	3½	92 bz.
	dito dito	4	101¼ bz.
	Pommersche	3½	91½ B.
	dito neue	4	100⅜ bz.
	Posensche	4	— — —
	dito	3½	— — —
	dito neue	4	86⅞ bz.
	Schlesische	3½	94¾ bz.
Rentenbriefe	Kur- u. Neumärker	4	100 bz.
	Pommersche	4	99¾ G.
	Posensche	4	98⅛ B.
	Preussische	4	99⅝ bz.
	Westf. u. Rhein.	4	99½ G.
	Sächsische	4	100¼ B.
	Schlesische	4	100 G.
Louisdor		—	110 bz.
Goldkronen		—	9. 7 G.

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metall	5	66 bz.u.B.
dito 54r Pr.-Anl.	4	80 etw. G.
dito neue 100 fl.-L.	—	79¼ bz.
dito Nat.-Anleihe	5	71 bz.u.B.
dito Bankn. n. Whr.	—	87½ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	95 bz.
dito 5. Anleihe	5	90 etw. bz.u.G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	83¼ B.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	89⅛ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92½ G.
dito à 300 Fl.	5	93¼ B.
dito à 200 Fl.	—	23¾ G.
Poln. Banknoten	—	— — —
Kurhess. 40 Thlr.	—	57¼ B.
Baden 35 Fl.	—	32¼ B.

Actien-Course.

	Div. 1861	Z.-F.	Cours
Aach.-Düsseld.	3½	3½	90 bz.
Aach.-Mastricht.	3½	4	36¼ bz.
Amst.-Rotterdam	5⅕	4	96¾ bz.
Berg.-Märkische	6⅛	4	107 bz.
Berlin.Anhalter	8¼	4	143¾ bz
Berlin-Hamburg.	6	4	125 bz.
Berl.-Potsd.-Mgd.	11	4	188½ bz.
Berlin-Stettiner	7 1/12	4	136¾ B
Breslau-Freibrg.	6⅞	4	134½ bz.
Cöln-Mindener	12¼	3½	178⅛ bz.
Franz. St.-Eisenb.	6⅕	5	137 B
Ludw.-Bexbach	8	4	145 etw. bz.
Magd.-Halberst.	22½	4	280 G.
Magd.-Wittenbrg.	1⅛	4	62½ bz.
Mainz.-Ludw. A.	7	4	126¼ bz u.B.
Mecklenburger	2⅞	4	68½ bz.u.G.
Münster-Hammer	4	4	98 B.
Neisse-Brieger	3½	4	87 bz.
Niederschles.	4	4	99¼ bz.
N.-Schl. Zweigb.	1⅛	4	71½ bz.
Nordb. (Fr.-W.)	3	4	66 a 66¼ bz.
dito Prior	—	4½	— — —
Oberschles. A.	7⅕	3½	162½ à 162 bz.
Oberschles. B.	7⅕	3½	142½ B.
dito C.	7⅕	3½	162½ a 162 bz.
dito Prior A.	—	4	99 B.
dito Prior B.	—	3½	88 B.
dito Prior C.	—	4	97¾ bz.
dito Prior D.	—	4	97¾ bz.
dito Prior E.	—	3½	84½ bz.
dito Prior F.	—	4½	101¼ bz.
Oppeln-Tarnow.	⅝	4	61⅞ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	63⅛ bz.
Rheinische	5	4	101½ etw. bz u B.
dito (St.) Pr.	5	4	105 G.
dito Prior	—	4	95¾ B.
dito III. Em.	—	4½	99¾ G.
Rhein-Nahebahn	—	4	32¾ bz.
Ruhrort-Crefeld	3½	3½	96 B.
Starg.-Posener	4	3½	107½ B.
Thüringer	6⅝	4	124¼ bz.
Wilhelms Bahn	—	4	62½ bz.
dito Prior	—	4	91¾ G.
dito III. Em.	—	4½	97½ B.
dito Prior St.	—	4½	94 B.
dito dito	—	5	98 B.

Preuss. u. ausl. Bank-Actien.

	Div. 1861	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	5½	4	117½ G.
Berl. Hand.-Ges.	5	4	103 B
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw. Bank	4	4	84 B.
Bremer "	5¾	4	106½ G.
Coburg. Credit A	3	4	89 B.
Darmst. Zettel-B.	8½	4	103 bz.
Darmst. Credb. A.	5	4	94¾ bz.u.B.
Dess. Creditb. A.	—	4	7⅝ bz.
Disc.-Cm.-Anthl.	6	4	99¼ bz.u G
Genf. Creditb. A.	2	4	54 B, 53¾ G.
Geraer Bank	5¾	4	96¾ G.
Hamb. Nord. Bank	5	4	107¼ B.
" Ver.-Bank	5⅙	4	102¾ G.
Hannov. "	4½	4	100½ bz.
Leipziger "	3	4	83¾ G.
Luxembrg. "	10	4	102½ etw. bz.
Magd. Priv. "	4⅕	4	94 B.
Mein. Creditb. A.	6	4	97¼ bz.u.B.
Minerva Bgwk. A.	—	5	36¼ bz.
Oester. Creditb. A.	7¾	5	96 à 95½ à ¾ bz.
Pos. Prov.-Bank	5½	4	96 B.
Preuss. B.-Anthl.	4⅓	4½	126 bz.
Schl. Bank-Ver.	6	4	99½ G.
Thüringer Bank	2⅝	4	66 B.
Weimar. Bank	4	4	89⅞ B.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	144 bz.
dito	2 M.	143¼ bz.
Hamburg	8 T.	152¼ bz.
dito	2 M.	151½ bz.
London	3 M.	6. 21⅛ bz.
Paris	2 M.	80⅛ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	87¼ bz.
dito	2 M.	86½ bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 bz.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99⅛ bz.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 bz.
Petersburg	3 W.	100¼ bz. 3 M. 99⅝ bz.
Warschau	8 T.	89⅜ bz.
Bremen	8 T.	110 bz.

⁂ **Breslau,** 18. Febr. Wind: West. Wetter: schön. Thermometer Früh 2½° Kälte. Am heutigen Markt blieb die Kauflust für Getreide (Gerste ausgenommen) beschränkt, die Angebote waren mittelmäßigen Umfangs.

Weizen wenig beachtet; pr. 85pfd. weißer 70—81 Sgr., gelber 66—74 Sgr. — Roggen fester; pr. 84pfd. 50—53 Sgr., feinster über Notiz bezahlt. — Gerste gut gefragt; pr. 70pfd. weiße 42—43 Sgr., gelbe 38—41 Sgr. — Hafer wenig angeboten; pr. 50pfd. schlesischer 25—27 Sgr. — Erbsen, Wicken und Bohnen ohne Frage. — Oelsaaten fester. — Schlaglein gefragt. — Rapskuchen vernachlässigt; 50—53 Sgr. pr. Ctnr. — Lupinen 36—40 Sgr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	67—75—81	Wicken	35—38—40
Gelber Weizen	65—70—76		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	49—51—53	Schlag-Leinsaat	190—210—215
Gerste	38—41—44	Winter-Raps	250—270—285
Hafer	24—26—28	Winter-Rübsen	240—260—270
Erbsen	43—48—52	Sommer-Rübsen	210—230—250

Kleesaat — rothe sehr gefragt, ordinäre 9⅔—11⅔ Thlr., mittle 12⅔ bis 14⅙ Thlr., feine 14⅔—16⅙ Thlr., hochfeine 16½—16⅚ Thlr., extrafeine über Notiz, — weiße vernachläßigt, ordinäre 8—9¾ Thlr., mittle 10¼—13½ Thlr., feine 14¾—17¼ Thlr., hochfeine 18¼—19¼ Thlr. — Schwedischer Klee 18—26 Thlr. pr. Centner.

Thymothee 6—7½ Thlr. pr. Ctr.

Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 15—18 Sgr.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl pr. Ctr. loco 15 5/12 Thlr. Br., Februar 15⅓ Thlr. Br., Frühjahr 15 5/12 Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart à 80 % Tralles loco 13½ Thlr. Br., Februar 13⅔ Thlr. Br., Frühjahr 14 1/12 Thlr. Br.

Briefkasten der Redaktion.

An 4...6 zu Rybnik: wird uns angenehm sein.

Herrn L. B. in Gleiwitz und Herrn B. in Glaz: wir danken für die gefälligen Mittheilungen und bitten um fernere Zusendungen.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.